

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 27. SITZUNG DES KREISAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Dienstag, 04.06.2024
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 15:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes, Stadtplatz 34,
2. Stock, Zimmer 217

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Zuschussantrag der Ökumenischen TelefonSeelsorge Nordoberpfalz für das Jahr 2024 Sg. 12/148/20-26
- 2 Beschlussfassung zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durch den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab Sg. 51/001/20-26
- 3 Sonstiges, Wünsche und Anfragen

ANWESENHEITSLISTE

Landrat

Meier, Andreas

Ausschussmitglieder

Bscherer, Hans

Budnik, Karlheinz

Knobloch, Edgar

Lang, Andrea

Lehr, Peter

Lenk, Ernst

ab TOP 2

Mayer, Johann

Nickl, Albert

Stich, Günter

1. Stellvertreter

Gollwitzer, Albert

Vertretung für Kreisrat Manfred Plößner

Morgenstern, Gerald

Vertretung für Kreisrat Dr. Stephan
Oetzinger

2. Stellvertreter

Zimmermann, Alexander

Vertretung für Kreisrat Stefan Löw

Schriftführer

Weidner, Marcel

Verwaltung

Ach, Hermann

Harrer, Michaela

Klos, Sarah

Kreuzer, Andreas

Prößl, Claudia

Scheidler, Alfred, Dr.

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Löw, MdL, Stefan

Oetzinger, MdL, Stephan, Dr.

Plößner, Manfred

Landrat Andreas Meier eröffnet um 14:00 Uhr mit der Begrüßung der Anwesenden im Tagungsraum die 27. Sitzung des Kreisausschusses der Wahlperiode 2020 – 2026.

Er stellt fest, dass die Einladung mit Tagesordnung form- und fristgerecht ergangen ist. Des Weiteren stellt er die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Einwände gegen die Ladung mit Tagesordnung werden nicht erhoben.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten.

ÖFFENTLICHER TEIL

1 Zuschussantrag der Ökumenischen TelefonSeelsorge Nordoberpfalz für das Jahr 2024

VAng. Andreas Kreuzer erläutert anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt, sowie den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

Demnach erhält die Ökumenische TelefonSeelsorge Nordoberpfalz bereits seit vielen Jahren einen jährlichen Zuschuss des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab. Seit 2012 beträgt dieser 6.000,00 €.

Die Ökumenische TelefonSeelsorge Nordoberpfalz hat nun mit beiliegendem Antrag vom 15.04.2024 für das Jahr 2024 erneut um einen Zuschuss in Höhe von 6.000,00 € gebeten.

Der Betrag in Höhe von 6.000,00 € wurde im Haushalt 2024 bereits eingeplant.

Es wird deshalb vorgeschlagen, wieder einen Zuschuss in Höhe von 6.000,00 € zu gewähren.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Landrat Andreas Meier den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Kreisausschuss beschließt, dass der Ökumenischen TelefonSeelsorge Nordoberpfalz für das Jahr 2024 ein Zuschuss in Höhe von 6.000,00 € gewährt wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 0

(Kreisrat Ernst Lenk kommt zur Sitzung)

VAR Hermann Ach erläutert anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt, sowie den Beschlussvorschlag der Verwaltung.

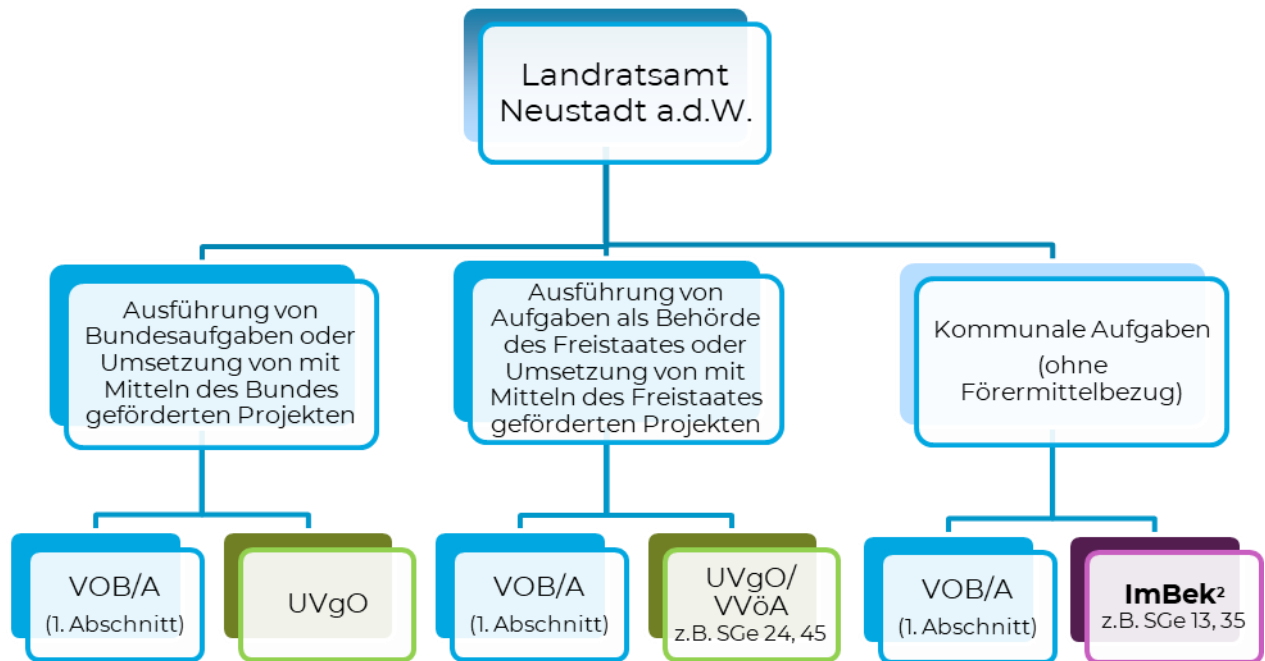
1. Ist-Situation bei Vergabeverfahren

Für die nationale Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten für die Umsetzung von unmittelbaren Aufgaben des Bundes das Haushaltsrecht des Bundes (Bundeshaushaltsordnung), für die Umsetzung von Staatsaufgaben des Freistaates Bayern die Bayerische Landeshaushaltsordnung und für die Aufgaben des Landkreises als Kommunale Gebietskörperschaft die Kommunale Haushaltsverordnung, im Fall des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab die KommHV-Kameralistik. In den jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften wird auf allgemeine Grundsätze, welche durch entsprechende Erlasse des Bundes und der Länder konkretisiert werden und als Verwaltungsvorschriften einzustufen sind, verwiesen. Diese Erlasse ordneten bis zur Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für die betreffenden öffentlichen Auftraggeber die rechtsverbindliche und damit verpflichtende Anwendung des 1. Abschnitts der Vergabe- und Vertragsordnung für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) und des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (VOL/A) an. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat mit Schreiben vom 02.02.2017, die unter Einbeziehung der Länder abgestimmte Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) veröffentlicht. Die UVgO ersetzt hiernach die Bekanntmachung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A). Die UVgO selbst orientiert sich strukturell an der für öffentliche Auftraggeber oberhalb der EU-Schwellenwerte zwingend anzuwendenden Vergabeverordnung (VgV).

Der Freistaat Bayern hat daraufhin die Anwendung der UVgO für alle staatlichen Stellen angeordnet und den Kommunen eine Anwendung der UVgO empfohlen. Aufgrund des Selbstverwaltungsrechts der Länder und Kommunen und der damit zusammenhängenden eigenen Finanzhoheit war eine einheitliche Anwendungsverpflichtung durch den Bund und die Länder nicht möglich.

Für die Durchführung von unterschwelligen Vergabeverfahren für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab sind daher unter Beachtung des primären EU-Gemeinschaftsrechts¹ neben verschiedenen Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen und Nebenbestimmungen bei Fördermaßnahmen, i.d.R. folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

¹ z.B. der Gleichbehandlungsgrundsatz oder die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit

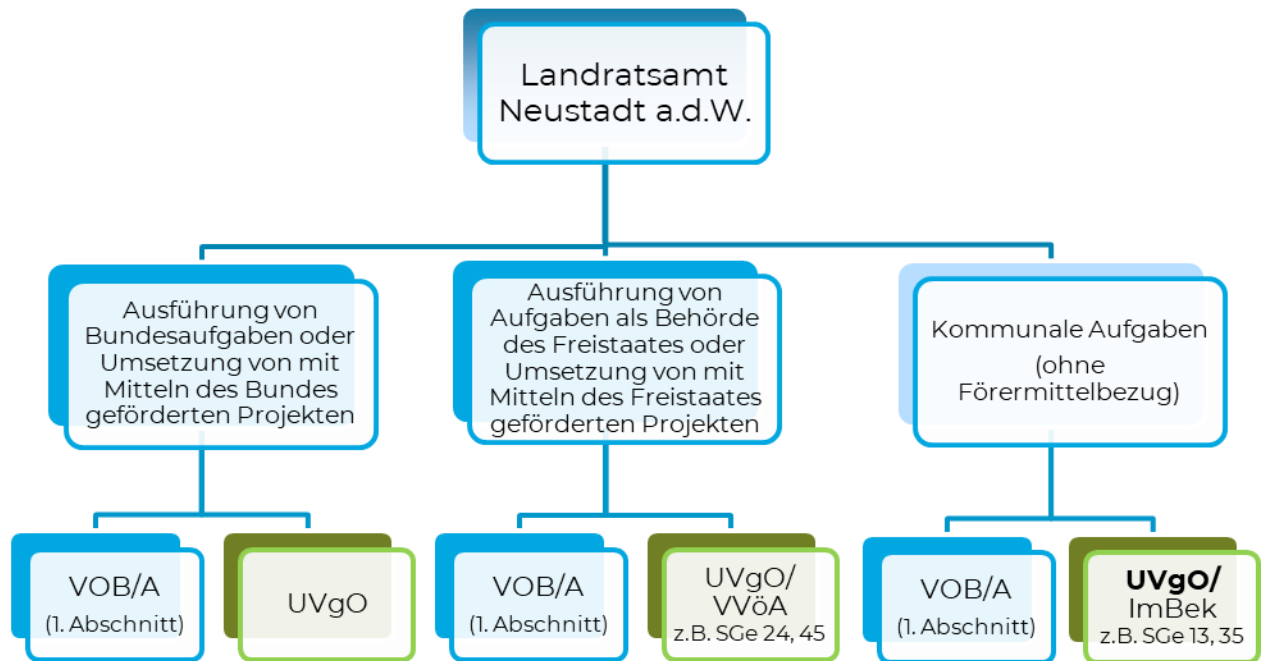


2. Auswirkungen einer Beschlussfassung

- Durch eine auf Ebene des Landkreises verbindliche Anwendung der UVgO entsteht eine einheitliche Vergaberechtsanwendung in allen Aufgabenebenen.
- Es kommt zur Schließung von derzeit bestehenden Regelungslücken, welche bisher nur in einer analogen Anwendung der Vorschriften nach der UVgO geschlossen werden konnten (z.B. beim Thema der Eignungsleihe um die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit zu erfüllen oder einer zulässigen Markteinschränkung nach § 23 Abs. 5 UVgO oder der Regelung zur Verhandlung mit nur einem Bieter nach § 12 Abs. 3 UVgO).
- Die UVgO ist zu ~ 80 % inhaltsgleich mit den Vorschriften zu den überschwelligen Vergabevorschriften der VgV. Eine Anwendung der UVgO führt daher zur Anwendung einheitlicher Vorschriftenstrukturen.
- Die ImBek² (kommunale Auftragsvergaben) wie auch die VVöA³ (staatliche Auftragsvergaben) sind weiterhin mit den darin enthaltenen bayerischen Sonderregelungen, wie z.B. zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen und den vorübergehenden Wertgrenzenregelungen, welche in der Regel wesentlich höher sind als in der UVgO, anzuwenden.
- Die Formblätter und Vergabehandbücher des Freistaates Bayern zur UVgO, welche aktuell nur für den Bereich der staatlichen Stellen im Landratsamt oder aufgrund von Fördermittelbestimmungen verwendet werden müssen/dürfen, können künftig einheitlich für alle Vergaben verwendet werden.
- Es entstehen keine zusätzlichen bürokratischen Aufwendungen für die Beschaffungsstellen, da z.B. die Dokumentation von Vergabeverfahren in der ImBek ähnlich geregelt ist wie in der UVgO.

² Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBl. Nr. 481) geändert worden ist

³ Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (VVöA) vom 24. März 2020 (BayMBl. Nr. 155), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. September 2023 (BayMBl. Nr. 480) geändert worden ist



3. Zusammenfassung

Aus einer Beschlussfassung über eine verbindliche Anwendung der UVgO auch auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaft „Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ ergeben sich weder für den Landkreis und dessen Beschäftigte noch für die Bieter nachteilige (*bürokratische*) Auswirkungen. Im Gegenteil: es erfolgt durch die Aufgabe der unterschiedlichen Rechtsregime eine Vereinheitlichung der Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen in allen Aufgabenbereichen des Landratsamtes (vgl. hierzu auch Ziffer 2). Zudem wird durch eine Beschlussfassung zur Anwendung der UVgO die teilweise in der Literatur bestehende Auffassung, dass die UVgO u.a. aufgrund des Auslaufens der VOL/A zum 01.09.2017 auch ohne Beschlussfassung angewendet werden könnte - was jedoch in der Rechtsprechung⁴ auch anders gesehen wird – eine klare und eindeutige Regelung getroffen. Es entsteht daher durch eine Beschlussfassung eine entsprechende Rechtssicherheit in der Anwendung der Vergabevorschriften und eine Schließung von Regelungslücken in der ImBek.

Kreisrat Peter Lehr fragt nach, ob diese Regelungen auch für die Gemeinden gelten.

VAR Hermann Ach erläutert, dass die Gemeinden ebenfalls die ImBek anzuwenden haben, jedoch ebenso durch Beschluss in ihren Gremien die UVgO anwenden könnten. In den meisten Kommunen würde jedoch die ImBek angewendet, da hier ausschließlich kommunale Angelegenheiten betroffen seien. Beim Landratsamt habe man staatliche und kommunale Aufgaben.

Nachdem zu diesem Tagesordnungspunkt keine weiteren Fragen vorliegen, stellt Landrat Andreas Meier den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ist auf die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen des Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab als Kommunale Gebietskörperschaft anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: Ja 13 Nein 0

⁴ vgl. Urteil des VG Würzburg vom 18.03.2019, Az. W 8 K 18.1161

3 Sonstiges, Wünsche und Anfragen

Unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges, Wünsche und Anfragen“ im öffentlichen Teil liegen keine Wortmeldungen vor.

Landrat Andreas Meier beendet den öffentlichen Teil der Sitzung.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Meier
Landrat

Marcel Weidner
Schriftführung